

Bayerische Gleichstellungsförderung

Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Informationen zur Habilitationsförderung

1. Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre zur Verfügung. Ziel des Programms ist es, die Zahl von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, insbesondere in Führungspositionen bzw. auf Professuren. Gefördert werden können Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation gemäß Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes anstreben. Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

2. Stipendium

Höhe des Stipendiums: monatlich 2.800 Euro (Vollzeitstipendium) oder monatlich 1.400 Euro (Teilzeitstipendium)

Kinderbetreuungszuschlag: 300 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 18 Jahren

Antragsfristende: 16. April 2023

Stipendiumdauer: maximal zwölf Monate; in begründeten Fällen können zweimalig Verlängerungen beantragt werden.

Voraussetzungen: Promotion in der Regel mindestens mit der Note „gut“ (magna cum laude); Dauer der Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.)

Antragsunterlagen

- Antragsformular auf der [Webseite der Universitätsfrauenbeauftragten](#)
- (tabellarischer) Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis/se)
- ein Gutachten der Vertreterin / des Vertreters des Faches im Fachmentorat unter Berücksichtigung der [Hinweise für die Erstellung von Gutachten](#)
- Beschluss des Fachmentorats über die Förderwürdigkeit
- ein weiteres externes Gutachten einer Professorin / eines Professors unter Berücksichtigung der [Hinweise für die Erstellung von Gutachten](#)
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung des geplanten Projekts (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Methoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan, maximal 12 Seiten
- Angabe zu eigenen Veröffentlichungen und Vorträgen
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie

Hinweise:

- Alle Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- Die unterzeichneten Gutachten müssen von den Gutachter*innen auf dem Postweg oder per E-Mail direkt an das Frauenbüro (frauenbuero@uni-passau.de) geschickt werden.

3. Richtlinien

3.1 Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Vorsitz der

Universitätsfrauenbeauftragten auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung eines Votums der jeweiligen Fakultät.

3.2 Erwerbstätigkeit, bezahlte Lehrtätigkeit

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Abweichend davon können Bezieherinnen eines Stipendiums eine bezahlte Lehrtätigkeit von bis zu vier SWS ausüben. Die Kombination einer Stelle (maximal 50 Prozent) und eines Teilzeitstipendiums (50 Prozent) sowie die Kombination eines Teilzeitstipendiums (50 Prozent) mit Elternzeit sind möglich.

Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium (ausgenommen ideelle Förderung) und kein Elterngeld bezogen werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

3.3 Sozialversicherung

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung.

3.4 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

3.5 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.6 Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung ist von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen.

3.7 Mutterschutz

Die Dauer des Stipendiums verlängert sich um Mutterschutzzeiten, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen. Während des Mutterschutzes werden die Stipendienraten weiterbezahlt.

3.8 Unterbrechung des Stipendiums, Erkrankungen

Eine Unterbrechung des Stipendiums liegt vor, wenn der Stipendienzweck über einen bestimmten Zeitraum nicht verfolgt werden kann. Eine maximal sechs monatige Unterbrechung des Stipendiums ist möglich. Erkrankungen bis sechs Wochen bleiben ohne Auswirkungen auf Stipendienzahlungen, ab sechs Wochen muss eine unverzügliche Anzeige gemacht und ein ärztliches Attest eingereicht werden.

Die Wiederaufnahme der Restlaufzeit oder Verlängerung um krankheitsbedingte Unterbrechung kann nicht gewährleistet werden und steht unter Haushaltsvorbehalt. Entscheidungen darüber werden im Einzelfall getroffen.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Claudia Krell, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: claudia.krell@uni-passau.de